

STEUERN SPAREN

bei der Praxisgründung

Das Thema Steuern sparen bewegt die meisten Existenzgründer aus den unterschiedlichsten Gründen und in unterschiedlichen Phasen der Existenzgründung. Dabei kommt es vor allem hier auf den richtigen Zeitpunkt an. Wird das Thema erst zu spät betrachtet, können Nachteile entstehen. Doch auch ein zu früh gelegter Fokus auf die Steuern kann problematisch sein. Dann nämlich, wenn die Steuern das zentrale Kriterium bei der Planung werden. Warum die Steuer trotzdem ein wichtiger Bestandteil der Überlegungen sein sollte und welche Möglichkeiten es gibt, Steuern zu sparen, wird nachfolgend erörtert.

Tino Lehmann, Steuerfachwirt/Dresden

Vorab ist festzuhalten, dass nur diejenigen Steuern sparen können, für die auch eine Steuer vom Finanzamt festgesetzt wird. Das setzt voraus, dass die Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten entsprechend hoch sind. Es gilt also: Nur die, die nachhaltig hohe Erträge erwirtschaften, werden auch tatsächlich Steuern sparen können. Umgekehrt wird jemand, der auf Dauer keine Gewinne erwirtschaftet, auch nie mit der Steuer Probleme bekommen, weil er wenig oder keine Steuern zahlt.

Das Anliegen eines jeden Selbstständigen, also auch des Zahnarztes sollte es sein, sein Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich zu führen – und somit paradoxerweise eine möglichst hohe Steuerbelastung zu erreichen. Dass die Abführung von Steuern nach Erstellung der Steuererklärung am Jahresende nicht ausbleibt, ist dabei ein notwendiges

Übel. Zwar wird jeder Steuerberater zusammen mit seinem Mandanten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alles tun, um die Steuerbelastung möglichst gering zu halten. Trotzdem wird die Besteuerung in den meisten Fällen nicht auf Null gemindert werden können.

Höhe und Sinn von Steuern

Bei Einkommen ab 52.882 Euro pro Jahr fällt in Deutschland derzeit der Spitzensteuersatz von 42 Prozent an. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Einkommensteuer sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer von acht oder neun Prozent der Einkommensteuer, entsprechend dem jeweiligen Bundesland. Die Gesamtbelastung kann somit etwa 48 Prozent des Einkommens betragen.

Ab Einkommen von 250.731 Euro werden zusätzlich drei Prozent Einkommensteuer fällig (die sogenannte Reichensteuer). In Summe kann dies eine steuerliche Belastung von über 50 Prozent ergeben. Alle hier genannten Beträge gelten für Ledige. Bei Verheirateten werden sie verdoppelt.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Steuern grundsätzlich von allen für alle erhoben werden. Mit den Steuereinnahmen des Staates werden wichtige Dinge wie die Infrastruktur, Schulen, Museen

und öffentliche Einrichtungen finanziert. Aber auch für Forschungsprojekte und zur Stärkung der heimischen Wirtschaft werden Steuern verwendet. Bei der Zahlung von Steuern sollte man sich dessen bewusst sein.

Wie nun kann dieses Wissen von Existenzgründern in ihre Planung einbezogen werden? Auch hier hilft wieder der Grundsatz: erst wirtschaftlich, dann steuerlich denken.

Geld ausgeben, um Steuern zu sparen?

Gelegentlich denken Selbstständige beim Kauf von medizinischen Geräten darüber nach, statt einem gleich zwei neue Geräte anzuschaffen, um Steuern zu sparen. Ein Zweitgerät bedeutet höhere Abschreibungen und somit eine Verdoppelung des Steuereffektes. Doch ist ein Zweitgerät nur sinnvoll, wenn zeitgleich die Umsätze verdoppelt werden. Warum das so ist, zeigt ein einfaches Rechenbeispiel: Gibt man einen Euro aus, spart man 42 Cent Einkommensteuer. Unter dem Strich gibt man also 58 Cent mehr aus als ohne Investitionen. Überlegt man sich nun, dass die Investition von einem Euro nicht notwendig ist, kein Mehrgewinn erzielt wird und die Ausgabe nur getätigt wurde, um Steuern zu sparen, hat man das eigene Vermögen um reale 58 Cent gemindert.



Hat man hingegen für einen Euro investiert, um zwei Euro Mehrge Gewinn zu erzielen, rechnet sich das wie folgt:

Investition:	1,00 EUR
- Steuerspareffekt	- 0,42 EUR
= Liquiditätsbelastung nach Steuern	= 0,58 EUR
Mehrgewinn:	2,00 EUR
- Steuerbelastung	- 0,84 EUR
- Liquiditätsbelastung nach Steuern aus Inv.	- 0,58 EUR
= Reingewinn	= 0,58 EUR

Wenn man sich beide Rechenbeispiele vor Augen hält, lassen sich schon vor dem ersten Schritt in die eigene Praxis Fehlentscheidungen vermeiden. Es gilt: die wirtschaftliche Betrachtungsweise muss im Vordergrund stehen. Entscheidungen dürfen nicht primär aus dem steuerlichen Blickwinkel heraus getroffen werden. Und diese Regel wird den Praxisinhaber ein ganzes Unternehmerleben lang begleiten.

Praxiskosten geltend machen

Wie aber sieht die steuerliche Situation bei den Kosten für eine Praxisgründung aus? Grundsätzlich können alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der späteren Niederlassung zu tun haben, wie Fahrtkosten, Seminarkosten oder der Kauf der ersten Geräte, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Das wirkt sich positiv auf die Steuerzahlung bzw. -erstattung aus. In einigen Fällen werden bereits zwei Jahre vor der Niederlassung solche Kosten verursacht. Die Belege dafür sollte man im Rahmen der aktuellen Einkommensteuererklärung beim Finanzamt als sogenannte „vorweg genommene Betriebsausgaben“ einreichen. Dabei ist zu beachten, dass die Aufwendungen bereits im Jahr der Zahlung anzusetzen sind und nicht erst im Jahr der Existenzgründung. Sofern man also frühzeitig weiß, was steuerrelevant ist, lassen sich schon in den ersten Monaten der Niederlassung durch das Sammeln von Belegen Steuern sparen. Selbstverständlich sind alle Aufwendungen in Verbindung mit der Praxis grundsätzlich Betriebsausgaben und mindern das Einkommen und entsprechend auch die Steuerbelastung. Schafft man Wirtschaftsgüter ab einer bestimmten Höhe der Anschaffungskosten

an, sind diese nicht sofort als Ausgabe zu verbuchen, sondern nach einer amtlichen AfA-Tabelle abzuschreiben. Das heißt nichts anderes, als dass die Aufwendungen auf mehrere Jahre verteilt werden. So wird z. B. der Kaufpreis eines angeschafften Computers mit einem Wert von 3.000 Euro auf drei Jahre mit je 1.000 Euro verteilt. Grundsätzlich gibt es für solche Aufteilungszeiträume Vorschriften, doch lässt sich von diesen abweichen, sofern die realen Verhältnisse andere sind. Beim Kaufpreis der Praxis beispielsweise kann die Abschreibungssumme je nach Inventar oder Patientenstamm gemäß der amtlichen Vorgaben über eine lange oder kurze Zeitphase aufgeteilt werden. Was im Einzelfall das Beste ist, kann ein Steuerberater ermitteln.

Achtung vor der „Steuerfalle“

Ist die Niederlassung erfolgt, stellt sich die Frage nach der Abführung der Steuer. Als Selbstständiger hat man dafür Sorge zu tragen, die Steuer auf den Praxisgewinn an das Finanzamt abzuführen. Wie hoch diese am Anfang ist, richtet sich nach der persönlichen Situation und dem geschätzten Gewinn der Praxis. Die Steuer muss im letzten Monat eines jeden Quartals als eine Vorauszahlung an das Finanzamt geleistet werden. Dabei ist zu beachten: Gerade am Anfang der Praxisgründung gibt es dafür Spielräume, die sich in Absprache mit einem Steuerberater nutzen lassen. In der Praxis hat sich bewährt, von Beginn an regelmäßige Steuerplanungen und -erwartungen zu erstellen, damit die Steuern für die im laufenden Monat erzielten Gewinne laufend angespart werden können. So wird man, wenn der erste Jahresgewinn vom Finanzamt festgestellt wird, keine Probleme mit etwaigen Nachzahlungen bekommen.

Sehr häufig wird aber übersehen, dass nach einigen Jahren die ersten Abschreibungen auslaufen. Hat man also beispielsweise im ersten Jahr 300.000 Euro investiert und schreibt diese Investition über fünf Jahre linear mit je 60.000 Euro ab, so hat man in den ersten fünf Jahren eine Einkommensteuerersparnis von 25.200 Euro (42 Prozent von 60.000 Euro). Das Finanzamt bekommt somit bis zum fünften Jahr per anno 25.200 Euro

weniger überwiesen. Im sechsten Jahr aber, wenn keine Abschreibungen mehr möglich sind, hat man automatisch 60.000 Euro mehr Gewinn, ohne dass gleichzeitig mehr Umsatz erwirtschaftet oder weniger Ausgaben getätigt wurden. Entsprechend folgt eine Steuer mehrbelastung von 25.200 Euro. Es ist daher dringend geboten, sich rechtzeitig auf die folgende Liquiditäts-Mehrbelastung einzustellen, um sogenannte „Steuerfallen“ zu vermeiden.

Liquiditätsprobleme lassen sich vermeiden

Steuerprobleme sind in der Regel Liquiditätsprobleme. Oft gerät der Existenzgründer in Not, da mangels Planung zum Zahltag nicht die entsprechenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Unabhängig von den vom Finanzamt festgelegten Zahlterminen muss die Steuer in dem Monat zurückgelegt bzw. angespart werden, in dem der Gewinn entsteht. Voraussichtliche Gewinne kann man frühzeitig berechnen und rechtzeitig reagieren. Insofern sollte die Frage nach dem Steuern sparen bei der Praxisgründung lauten: Wie lässt sich durch eine langfristig ausgerichtete Planung und durch kluge wirtschaftliche Entscheidungen ein zahnmedizinisches Unternehmen am Markt etablieren, das die Steuerbelastung minimieren beziehungsweise konstant und kalkulierbar halten kann?

KONTAKT



Tino Lehmann
nowak & partner
Steuerberater Rechtsanwälte
Jägerstr. 3
01099 Dresden
Tel.: 03 51/8 29 22-0
Fax: 03 51/8 29 22-99
E-Mail: info@nowak-partner.de